

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Kalbe (Milde) über die **Genehmigung** der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Az.: W6313404, wird hiermit gemäß § 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der beigefügte Kartenausschnitt mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Jede Person kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Plandarstellung und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Absatz 1 BauGB ab diesem Tag in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Plandarstellung, Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. § 6a Absatz 2 BauGB

Die aufgeführten Planungsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Kalbe (Milde) eingestellt und können unter der Adresse:

www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/
eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

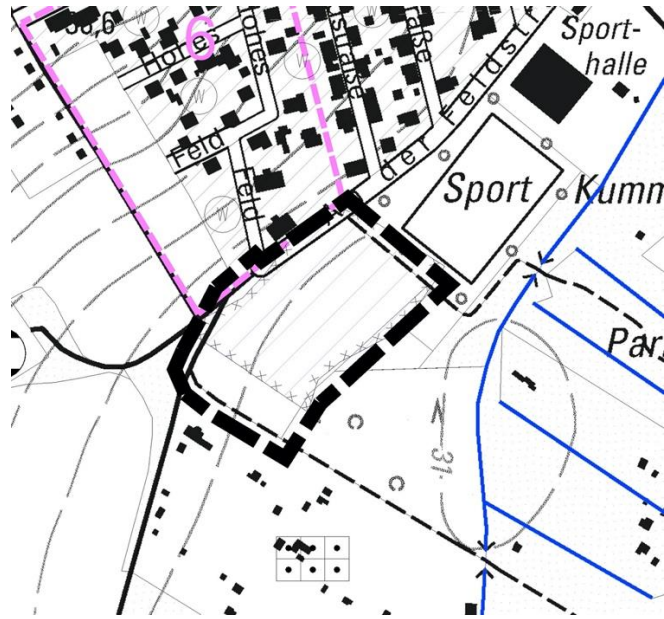
Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kalbe (Milde), den 05.11.2020

Gez. Ruth
Bürgermeister



Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“